

Mandats- und Gebührenvereinbarung (D200072)

1. Die Rechtsanwälte Dr. Sonntag (Dr. Gabriele Sonntag, Roland Tilch und Martin Müller) werden von mir mit der außergerichtlichen Vertretung beauftragt. Sollte eine gerichtliche Vertretung notwendig werden, so wird schon jetzt für diesen Zeitpunkt ein weiteres Mandat als neue Angelegenheit erteilt. Die Mandats- und Gebührenvereinbarung gilt auch für künftige Aufträge/Mandate. Die Vertretung bezieht sich nur auf zivil-/straf-/öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Andere Bestimmungen, insbesondere steuerliche, werden nicht geprüft. Die Beratung und Vertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ich wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert berechnen. Die Vergütung ist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu ermitteln. Nähere Informationen können auch der Gebührentabelle entnommen werden, die bereit liegt. Die Broschüre der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anwaltsvergütung hat der Auftragsgeber erhalten.

Gebührenvereinbarung

3. Ich bin einverstanden, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden Bestimmungen gegen mich nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Gebühren in einzelnen Fällen von mir persönlich zu zahlen sind und es sein kann, dass sie nicht vom Gegner oder Dritten z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse erstattet werden.

4. Neben den nach Nr. 7000 Vergütungsverzeichnis RVG zu entschädigenden Auslagen für Ablichtungen vereinbaren wir Fotokopiekosten in Höhe von 0,50 EUR bis 50 Fotokopien, für jede weitere Kopie dann 0,15 EUR. Ich wurde darauf hingewiesen, dass diese Fotokopiekosten nicht vom Gegner oder einem Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse) erstattet werden. Diese Vereinbarung ist für die interne Kostenberechnung mit mir maßgeblich. Weiter wird vereinbart, dass der Rechtsanwalt Hebegebühren abrechnen darf.

5. Fahrtkosten werden in Höhe von EUR 0,35 pro Kilometer erstattet. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es sein kann, dass Fahrtkosten nicht vom Gegner oder einem Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung, Staatskasse) erstattet werden.

6. Eine Anrechnung von Gebühren für eine Beratung sowie der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr findet nicht statt. Eine Vergütung entsteht für jede Angelegenheit gesondert. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Gebühr in einzelnen Fällen von mir persönlich zu zahlen ist und nicht vom Gegner oder Dritten z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse erstattet wird.

7. Ich verpflichte mich, den Rechtsanwalt über alle, mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche, mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Ich verpflichte mich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

Ich bin außerdem verpflichtet, den Rechtsanwalt während der Dauer des Mandats stets zu unterrichten und ihm neu eingehende, wieder gefundene und alle sonstigen, mit dem Mandat im Zusammenhang stehenden Schriftstücke vorzulegen. Ich habe den Rechtsanwalt zu informieren, wenn ich meine Anschrift, Telefonnummer, etc. wechsle oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar bin.

Der Rechtsanwalt darf meinen Angaben stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Ich verpflichte mich, die mir überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

8. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten dann an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

....., den

.....

9. Der Rechtsanwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1.000.000,00 Euro abgeschlossen. Die Haftung des Rechtsanwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Ich verpflichte mich, den Rechtsanwalt zu informieren, wenn für mich erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen können.

10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags, Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt, zuvor meine Zustimmung einzuholen.

11. Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichere ich, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind. Ich trete sämtliche Ansprüche gegen die Gegenseite insbesondere auf Kostenerstattung, gegen Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

12. Ich bin verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ich trete sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

13. In Ehesachen haftet der Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder die Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechnung durch mich oder die Gegenseite vorgelegten Unterlagen. Die Überprüfung der Richtigkeit der von den Versorgungsträgern mitgeteilten Beträge ist nicht Gegenstand des Auftrags. Verzug tritt bei Unterhaltssachen erst dann ein, wenn die Gegenseite zur Auskunft oder Zahlung schriftlich aufgefordert wurde. Ich wurde darüber informiert, dass im Falle von Geltendmachung von Trennungsunterhalt auch Vorsorgeunterhalt geltend gemacht werden kann. Bei Auszug aus einer beiden Ehegatten gehörenden Immobilie kann der in der Immobilie verbleibende Ehegatte anteiligen Ausgleich für die Lasten und Forderungen verlangen, die er dann weiter alleine trägt. Der ausgezogene Ehegatte kann Nutzungsentgelt verlangen.

14. Ich wurde darüber informiert, dass in bestimmten Streitigkeiten, z. B. arbeitsrechtlichen, familienrechtlichen insbesondere im Scheidungsverfahren außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In diesem Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

15. Ich wurde darüber informiert, dass ich bei Vorliegen der Voraussetzungen Beratungshilfe erhalte. Sofern Verfahrens-/Prozesskostenhilfe beantragt werden soll, unverzüglich alle Unterlagen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Belastungen vorlegen muss. Versäume ich dies, kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe durch das Gericht abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnen. Der Rechtsanwalt ist nicht für die Vorlage der für die Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe erforderlichen Unterlagen oder die Angaben im Antrag verantwortlich.

16. Für den Fall der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird darauf hingewiesen, dass ich zur Vermeidung einer Kürzung der Arbeitslosengeldansprüche verpflichtet bin, mich unverzüglich nach Erhalt einer Kündigung persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Außerdem bin ich verpflichtet, aktiv nach einer neuen Beschäftigung zu suchen.

17. Für den Fall, dass ich keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland habe, vereinbaren die Parteien Fürth als Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn ich meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlege oder mein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

....., den

.....